Zeitschrift: Bulletin: Kommunikationswissenschaft = sciences des communications

sociales

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und

Medienwissenschaft

Band: - (1989)

Heft: 2

Anhang: Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und

Medienwissenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STATUTEN

der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

STATUTEN der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)

Status Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral und keine gewinnstrebige Vereinigung.

Zweck Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt

- die Wahrnehmung und F\u00f6rderung gemeinsamer Interessen von Lehre und Forschung im Bereich der schweizerischen Kommunikations- und Medienwissenschaft:
- die Vertretung der Kommunikations- und Medienwissenschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere durch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen;
- die Verbreitung von kommunikations- und medienwissenschaftlichem Wissen in der Öffentlichkeit durch Zusammenarbeit mit Vertretern und Institutionen verwandter Fachgebiete und der Praxis, durch Veranstaltungen aller Art, durch Verlautbarungen zu Problemen der Praxis und durch Publikationen;
- 4. die gegenseitige Information über die Arbeitsprogramme, Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse der Mitglieder und
- 5. die gemeinsame Planung und Ausführung von Forschungsvorhaben.

Mitgliedschaft Art. 3 Einzelmitglied der SGKM kann jede schweizerische oder in der Schweiz tätige natürliche Person werden, die sich mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft befaßt.

Der Vorstand kann beschließen, schweizerische oder in der Schweiz tätige juristische Personen, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen, als Kollektivmitglieder aufzunehmen.

Es gibt drei Kategorien von Kollektivmitgliedern, die nach Maßgabe ihrer Beiträge zwei, drei oder vier Stimmen in der GV haben. Die Organe und Mitarbeiter der Kollektivmitglieder genießen bei Veranstaltungen die gleichen Vorteile wie Einzelmitglieder.

Der Vorstand erläßt Ausführungsrichtlinien.

Aufnahmegesuche sind vom Vorstand zu entscheiden. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen bedarf keiner Begründung.

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Austritt Art. 4 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ausschluß von Mitgliedern Art. 5 Mitglieder, die gegen die Gesellschaftsstatuten oder gegen Gesellschaftsbeschlüsse verstossen, die die ursprünglichen Aufnahmebedingungen nicht mehr weiter erfüllen oder sich sonst als der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Sitz Art. 6 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Tätigkeitsort des Präsidenten.

Organe Art. 7 Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens sechs Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch Zirkularschreiben, die spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste abgesandt werden müssen.

Außerordentliche GV

- Art. 9 Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
- durch Beschluß des Vorstandes,
- durch schriftliches Verlangen der Rechnungsrevisoren oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Aufgaben Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Befugder GV nisse:

 Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors;

- 2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- 3. Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- 4. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Als Rechnungsrevisoren können auch außerhalb der Gesellschaft stehende juristische oder natürliche Personen gewählt werden.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und einer vom Präsidenten selbst festzusetzenden Zahl von Beisitzern, einem Kassier oder Sekretär.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier oder Sekretär und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Die SGKM wird nach außen durch den Präsidenten oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied gemäß den Richtlinien des Vorstandes vertreten.

Revisoren

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung einen Schriftlichen Bericht.

Auflösung

Art. 13 Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wobei Vollmachten zulässig sind. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird die Generalversammlung innerhalb eines Monats nochmals einberufen. Sie kann alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung überträgt die Generalversammlung das Vermögen einer Organisation, die ähnliche Ziele wie die aufgelöste Gesellschaft verfolgt.

Diese Statuten wurden anläßlich der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 1974 von allen Vereinsmitgliedern genehmigt.

Art. 3 (Mitgliedschaft) wurde von der 6. Generalversammlung am 8. Mai 1981 abgeändert (Einführung der Kollektivmitgliedschaft).

Richtlinien zur Aufnahme von Einzelmitgliedern in die SGKM

Über Beitrittsgesuche zur Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienforschung wird vom Vorstand gemäß folgenden Kriterien befunden:

- 1. Entscheidend ist, ob Beitrittswillige Gewähr für die Erfüllung von Art. 1 und 2 der Statuten der SGKM bieten, so daß möglichst selten gemäß Art. 5 Sanktionen verhängt werden müssen.
- 2. Nur qualifizierte Mitglieder können die in Art. 2 umschriebenen Zwecke der SGKM erfüllen helfen. Aufnahmebedingung für Einzelmitglieder sind darum inner- oder außeruniversitäre Aktivitäten, die regelmäßig kommunikations- bzw. medienwissenschaftliche Probleme, Befunde oder Verfahren zum Gegenstand haben.
- 3. Da Kommunikations- und Medienwissenschaft interdisziplinär betrieben werden, erfüllen neben den eigentlichen Kommunikations-, Medien- und Publizistikwissenschaftern auch Soziologen, Politologen, Ökonomen, Juristen, Psychologen, Sozialpsychologen, Sprachwissenschafter, Pädagogen, Historiker, Kunstwissenschafter, Informationstheoretiker, Systemtheoretiker, Kybernetiker, Kommunikationsingenieure und Vertreter weiterer Berufsgattungen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der SGKM, soweit sie sich maßgeblich mit den Massenmedien beschäftigen.

Critères d'admission dans la SSCM

Le comité décide de l'admission à la Société suisse des sciences de la communication et des médias en appliquant les critères suivants:

- 1. Les requérants doivent offrir l'entière garantie que les deux premiers articles des statuts de la SSCM seront respectés, de manière à éviter, dans la mesure du possible, l'application des sanctions prévues à l'article 5.
- 2. Seuls des membres qualifiés peuvent contribuer à atteindre les buts de la SSCM décrits à l'article 2. Pour être admis en tant que membre individuel il faut donc avoir une activité universitaire ou non, qui touche régulièrement aux problèmes ou à la pratique professionnelle en matière de communication et de médias.
- 3. Les sciences de la communication et des médias doivent faire l'objet d'une collaboration interdisciplinaire. C'est ainsi qu'à côté des spécialistes de la communication, des médias et de l'édition, d'autres catégories professionnelles ont leurs places à la SSCM. Mentionnons les sociologues, politicologues, économistes, juristes, psychologues, psy-

chologues sociaux, linguistes, pédagogues, historiens, théoriciens de l'art, informaticiens, cybernéticiens, ingénieurs en communication et d'autres professionnels encore. Mais il faut alors qu'ils traitent régulièrement des communications de masse.

Richtlinien für die Kollektivmitgliedschaft

Der Vorstand erläßt folgende Richtlinien zur Statutenänderung vom 8. Mai 1981 betreffend Kollektivmitgliedschaft:

1. Die Kategorienbildung von juristischen Personen hängt von der Zahl ihrer Mitarbeiter ab und zwar wie folgt:

Kategorie 1: 1 bis 100 Mitarbeiter; Kategorie 2: 101 bis 500 Mitarbeiter; Kategorie 3: 500 Mitarbeiter und mehr.

- Bei juristischen Personen, die in der Schweiz mehrere de jure unabhängige, aber de facto verbundene Firmen bzw. Tochtergesellschaften betreiben, richtet sich die Bemessung nach der Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter in der Schweiz bei sämtlichen juristischen Personen, die faktisch zusammengehören.
- 3. Die Beitragsleistung für Kollektivmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Kategorie 1: Fr. 200.—; Kategorie 2: Fr. 400.—; Kategorie 3: Fr. 800.—.

4. Um die der Kategorie entsprechende Stimmenzahl an der Generalversammlung vertreten zu können, muß das Kollektivmitglied diese Stimmen durch die gleiche Anzahl natürlicher Personen der betreffenden Gesellschaft vertreten lassen.